



Merkblatt für die Jahresversammlungen 2022

Der Bundesrat hat in der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus die Frist für elektronische und schriftliche Abstimmungen bis Ende 2023 verlängert. Was bedeutet dies für eure General-, Haupt- respektive Jahresversammlungen (JV) 2022?

Das Teilnahmerecht der Mitglieder ist im Vereinsrecht ganz zentral. Bei Missachtung droht die Anfechtbarkeit oder gar Nichtigkeit von Versammlungsbeschlüssen. Mit den neuen Massnahmen des Bundesrates ist die Teilnahme von nicht geimpften Mitgliedern nicht mehr gegeben.

Die Versammlungen sollen unter der 2G-Regelung also schriftlich, elektronisch oder hybrid (physisch mit fakultativ elektronischer Teilnahme) durchgeführt werden, sofern eine Verschiebung nicht opportun ist.

Schriftliche Durchführung der Jahresversammlung

Die Verordnung regelt, dass bei Versammlungen die Mitglieder ihre Rechte auch ausschliesslich auf schriftlichem Weg ausüben können. Der Gesetzgeber hat in Kauf genommen, dass dadurch die Meinungsbildungsfreiheit in dieser Ausnahmesituation aufgrund der Schriftlichkeit eingeschränkt wird. Denn bei der schriftlichen Durchführung können nach Versand der Einladung keine Anträge gestellt werden. Die Stimmgewichtung erfolgt gemäss den geltenden Statuten. Über Statutenänderungen oder andere ganz zentrale Traktanden sollte nicht schriftlich abgestimmt werden. Solche Anpassungen empfehlen wir, auf die nächste physische oder elektronische JV zu verschieben. Auch im Fall einer schriftlichen Abstimmung muss ein Protokoll der JV mit den Abstimmungsergebnissen erstellt werden.

Elektronische Durchführung der Jahresversammlung

Seit Frühling 2020 wurden viele Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung in «elektronischer Form» geklärt. Es bestehen nun kaum mehr wichtige juristische Fragen, sondern «nur» noch die technischen Herausforderungen. Falls diese im Einzelfall zuverlässig lösbar sind, empfehlen wir heute anstelle der schriftlichen, die Durchführung in elektronischer Form. Der Vorteil dieser Variante liegt darin, dass die Meinungsbildungsfreiheit besser gewahrt wird und im Gegensatz zur schriftlichen Abstimmung Anträge gestellt werden können. Grundsätzlich muss sichergestellt werden, dass alle Teilnehmerinnen identifiziert werden und an der JV ihre Meinung äussern, die Voten anderer Teilnehmerinnen hören und ihre Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben können. Deshalb ist die Stimmabgabe per Mail nicht zulässig. Eine Bildübertragung ist nicht vorgeschrieben. Auch im Fall einer Telefon- oder einer Videokonferenz muss ein Protokoll der JV erstellt werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

mirjam.meyer@frauenbund.ch und karin.ottiger@frauenbund.ch

Luzern, 23. Dezember 2021